

Casework

Autor(en): **Schneider, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **25 (1954)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Tatsache, dass die gesetzliche Fürsorge mit einem Zwangsapparat versehen ist, steht diesen soeben umschriebenen Bemühungen nicht im Wege. Es besteht hier im Gegenteil die erhöhte Verpflichtung, die negativen Begleiterscheinungen, die aus dem Zwangscharakter der Rechtsordnung für die gesetzliche Fürsorge resultieren können, zu beseitigen¹³. Es geht darum, trotz *gesetzlichem Zwang* nach Möglichkeit eine Lösung zu finden, die der Klient *innerlich* zu *akzeptieren* vermag. Dem Klienten soll durch entsprechende Aussprachen dazu verholfen werden, sich zu einer bestimmten fürsorgerischen Lösung positiv einstellen zu können. Das gelingt dem Vertreter der gesetzlichen Fürsorge viel leichter, wenn er darauf verzichtet, sich mit dem Gesetze zu identifizieren, und wenn er auch nicht darauf ausgeht, die gesetzlich vorgesehenen Lösungen unter allen Umständen zu verteidigen zu wollen. Wohl aber mag es dem Klienten eine Hilfe bedeuten, wenn wir ihm klar machen, dass eine bestimmte gesetzliche Vorschrift im Moment eben nicht abgeändert werden kann und wir beide auf sie verpflichtet sind.

Sobald auch im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge derart gearbeitet wird, dürften die aggressiven Äusserungen viel seltener in Erscheinung treten. Wo aber aggressive Ausbrüche nicht umgangen werden können, wird ihnen dann nicht mehr die Schwere und Bedeutung beigemessen, wie das heute noch so oft der Fall ist. Dem Vertreter der gesetzlichen Fürsorge aber, der darauf verzichtet, die Persönlichkeit seines Klienten zu respektieren und auf seine Individualität und die Grenzen seiner Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen, weil er durch den gesetzlichen Zwang die Möglichkeit besitzt, eine Fürsorgemassnahme selbst gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen — diesem Vertreter der gesetzlichen Fürsorge müssen wir in Erinnerung rufen, dass mit der blossen Durchsetzung einer bestimmten Fürsorgemassnahme weder seine Aufgabe erfüllt noch wirklich etwas gewonnen ist. Bei der Anordnung einer Fürsorgemassnahme soll sich der Fürsorger immer auch Rechenschaft darüber geben, ob auf diesem Wege das fürsorgerisch erstrebte Ziel erreicht werden kann. Dort aber, wo ein Klient eine bestimmte Lösung innerlich zu akzeptieren vermag, bestehen ganz andere Erfolgsaussichten als dort, wo eine Massnahme abgelehnt wird und vorwiegend Opposition und Aggressivität auslöst. Gelangt der Repräsentant der gesetzlichen Fürsorge zu dieser Erkenntnis, so wird es ihm ein ganz wesentliches Anliegen sein, jeden Klienten im Rahmen des Möglichen auf eine bevorstehende Internierung sorgfältig vorzubereiten. Damit aber dürfte in der *Zusammenarbeit* zwischen *offener* und *geschlossener Fürsorge* ein wesentlicher Fortschritt erreicht werden. Das Versagen der offenen Fürsorge wirkt sich sehr oft für die geschlossene Fürsorge nachteilig aus. Gelingt es aber den Organen der offenen Fürsorge, in viel stärkerer Masse den Klienten auf eine Heiminternierung positiv vorzubereiten, so dürften die Anfangsschwierigkeiten

nach erfolgter Internierung viel weniger in Erscheinung treten. Diese Vorbereitungsarbeit hat jedoch zur Voraussetzung, dass der seelischen Verfassung jedes Klienten hinreichend Rechnung getragen wird.

Die grundlegenden Ausführungen dieser Abhandlung bilden den Schweizerischen Beitrag des Verfassers für eine Gedenkschrift mit Beiträgen aus 13 europäischen Staaten zum Abschied von Miss Marguerite V. Pohek, von der Sozialabteilung des Europa-Büros der UNO in Genf. Diese Gedenkschrift, auf die zur gegebenen Zeit in dieser Zeitschrift hingewiesen werden soll, wird voraussichtlich im August 1954 erscheinen.

Casework

Die *Schule für soziale Arbeit* in Zürich führt seit 1. Februar dieses Jahres einen *Ausbildungskurs* für Casework durch. Die UNO hat als Leiterin *Miss Eva Burmeister*, eine in der Praxis des Fürsorge- und des Heimwesens ergraute Persönlichkeit, aus den Vereinigten Staaten in die Schweiz abdelegiert. Jeden Montag finden sich die 20 Teilnehmer, die alle seit Jahren in der praktischen Arbeiten stehen, in Zürich ein, um sich in die neue Wissenschaft einführen zu lassen.

Wir haben in der deutschen Sprache noch kein Wort, das dem amerikanischen Ausdruck Casework entspricht. Wir übernehmen deshalb das englische Wort und verstehen darunter eine besonders ausgebildete Art von Einzelfürsorge, die durch Erfahrungen, wie sie von der Tiefenpsychologie gewonnen worden sind, gestützt wird.

Wenn eine Neuerung aus Amerika kommt, so sind wir gerne bereit, sie zu übernehmen, sofern es sich um eine Konserve oder um eine Maschine handelt. Geht es aber um ein geistiges Produkt, so reagieren wir Schweizer skeptisch, ja sogar sauer, wenn erzieherische Belange zu diskutieren sind. Viele von uns wollen vom Hörensagen wissen, dass das Durchschnittskind in den USA respektlos, vorwitzig, schrankenlos offen, altklug und zuchtlos sei. Ab und zu bringt die Presse Meldungen von der zunehmenden Kriminalität der amerikanischen Jugend. Wie sollen uns amerikanische Apostel unter solchen Umständen Neuerungen aus dem Gebiet des Erziehungs- und Fürsorgewesens bringen? Casework ist eine Frucht, die an einem amerikanischen Baum gewachsen ist. Mit einer Hauptwurzel reicht dieser Baum nach Wien in den Garten Sigmund Freuds.

Wir Schweizer sind kritisch eingestellt. Es geht nicht darum, die in einem fremden Land entwickelte Methode unbesehen zu übernehmen. Es gilt, zu prüfen und das Beste zu behalten. Die Arbeit in der Fürsorge und im Heimwesen ist zu wichtig, als dass wir aus einer engstirnigen Selbstgefälligkeit heraus Erkenntnisse ablehnen, die uns in unserer verantwortungsvollen Arbeit einen Schritt weiter helfen können.

Der Schreibende wird versuchen, in einer spätern Nummer des «Fachblattes» seine Eindrücke vom Zürcher Kurs weiterzugeben.

A. Schneider, Basel.

¹³ Vgl. dazu Hess, Recht und Fürsorge, 1. c., S. 13 bis 15.